

6. Fall / Lösungsskizze

Strafbarkeit von Susanne wegen § 88 Abs 4 StGB an Peter

Susanne hat sich objektiv sorgfaltswidrig verhalten, weil sie nicht mit ausreichendem Seitenabstand am Radfahrer vorbeigefahren ist. Damit verstößt sie gegen die StVO. Der Erfolg ist eine an sich schwere Körperverletzung, weil Brüche in der Regel und auch hier diese Qualifikation begründen. Dieser Erfolg ist der Sorgfaltswidrigkeit problemlos zurechenbar. Susanne verhält sich auch rechtswidrig. Problematisch ist die subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Laut Sachverhalt übersieht S den Fußgänger alkoholbedingt und ist auf Grund des Alkohols geistig und körperlich nicht in der Lage, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten und den entsprechenden Abstand einzuhalten. Mangels Schuld kann S wegen der geprüften Sorgfaltswidrigkeit nicht bestraft werden.

Das bedeutet aber nicht, dass S straflos ist. Im Sachverhalt ist nämlich noch eine andere Sorgfaltswidrigkeit zu prüfen: Man darf nicht mit (1,5‰) Auto fahren. Damit verstößt S gegen die Rechtsordnung (§ 5 StVO) und handelt objektiv sorgfaltswidrig. Auch dieses Verhalten war kausal für die Verletzung, und sie kann diesem Sorgfaltsverstoß problemlos objektiv zugerechnet werden, denn es ist gerade deswegen geboten, nur in einem fahrtauglichen Zustand zu fahren, damit man ohne Beeinträchtigung durch Alkohol niemanden übersieht und entsprechend agieren kann.

Hier ist auch die subjektive Sorgfaltswidrigkeit problemlos zu bejahen. S war durchaus geistig und körperlich in der Lage, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten – nämlich nicht zu fahren. Auch sonst gibt es keine Hinweise auf einen Schuldausschließungsgrund.

S verwirklicht § 88 Abs 4 1. Fall StGB.

Zu prüfen ist weiter der 2. Satz des § 88 Abs 4, da S vorsätzlich Alkohol getrunken hat und in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand war. Sie hatte auch geplant, nach dem Christkindlmarkt wieder das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Daher liegen alle Voraussetzungen für die Qualifikation vor.

S macht sich daher nach § 88 Abs 4 2. Satz StGB an P strafbar.

Strafbarkeit von Susanne wegen § 88 Abs 1, 3 StGB an Ingeborg

Susanne hat sich objektiv sorgfaltswidrig verhalten, weil sie alkoholisiert Auto gefahren ist. Der Erfolg ist dieser Sorgfaltswidrigkeit objektiv zurechenbar. Fraglich ist, ob S durch Einwilligung (§ 90 StGB) gerechtfertigt ist. Dabei ist strittig, was Einwilligungsgegenstand ist. Nach überwiegender Ansicht ist der Erfolg Einwilligungsgegenstand. I hat aber nicht in den Erfolg eingewilligt. Mangels Einwilligung scheidet eine Rechtfertigung aus. Nach einer anderen Ansicht ist die gefährliche Handlung Einwilligungsgegenstand. In die gefährliche Handlung hat I tatsächlich eingewilligt. Daher ist noch die Sittenklausel zu prüfen. Das betrunkene Autofahren erscheint ex ante als sehr gefährlich, weil in solchen Fällen schwere Verletzungen auch der Insassen zu erwarten sind. Daher erscheint die Einwilligung als sittenwidrig und die Rechtfertigung ist zu verneinen. Demnach ist das Verhalten von S rechtswidrig.

Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit ist problemlos zu bejahen. Auch sonst gibt es keine Hinweise auf einen Schuldausschlussgrund.

Zu prüfen ist weiter § 88 Abs 3, da S vorsätzlich Alkohol getrunken hat und in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand war. Sie hatte auch geplant, nach dem Christkindlmarkt wieder das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Daher liegen alle Voraussetzungen für die Qualifikation vor.

S macht sich daher nach § 88 Abs 3 StGB an I strafbar. Die beiden strafbaren Handlungen stehen in echter Konkurrenz zueinander.

Strafbarkeit von Susanne wegen § 89 StGB an Alexander

Susanne hat sich objektiv sorgfaltswidrig verhalten, weil sie alkoholisiert Auto gefahren ist. Alexander blieb unverletzt; fraglich ist, ob er gefährdet wurde, weil er in seiner Daseinsgewissheit erschüttert wurde. Der Sachverhalt spricht eher dagegen, dass es bloß ein Wunder war, dass nichts passiert ist. Mangels Erfolges scheidet eine Strafbarkeit aus; da Susanne auch nicht mit Vorsatz hinsichtlich des Gefährdungserfolges gehandelt hat, kommt auch eine Versuchsstrafbarkeit nicht in Betracht.

S macht sich daher nicht nach § 89 StGB an A strafbar.

(Folgt man dieser Ansicht nicht und bejaht man den Erfolg, so müsste man folgendes schreiben: Der Erfolg ist dieser Sorgfaltswidrigkeit

objektiv zurechenbar. Es liegen auch die Umstände des § 81 Abs 2 StGB vor, weil S vorsätzlich Alkohol getrunken hat und in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand war. Sie hatte auch geplant, nach dem Christkindlmarkt wieder das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Der Tatbestand des § 89 StGB ist somit erfüllt.

Fraglich ist wiederum, ob S durch Einwilligung (§ 90 StGB) gerechtfertigt ist. Folgt man der Ansicht, dass Einwilligungsgegenstand der Erfolg ist, fehlt es an einer Einwilligung, weil A auch nicht in einen Gefährdungserfolg eingewilligt hat. Mangels Einwilligung scheidet eine Rechtfertigung aus. Ist hingegen die Handlung Einwilligungsgegenstand, so liegt tatsächlich eine Einwilligung vor. Allerdings erscheint das betrunken Autofahren ex ante als so gefährlich, dass auch schwere Verletzungen drohen. Daher erscheint die Einwilligung als sittenwidrig und die Rechtfertigung ist zu verneinen. Demnach ist das Verhalten von S rechtswidrig.

Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit ist problemlos zu bejahen. Auch sonst gibt es keine Hinweise auf einen Schuldausschließungsgrund. *S macht sich daher nach § 89 StGB an A strafbar. Alle strafbaren Handlungen stehen in echter Konkurrenz zueinander.)*